

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2014	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Januar 2014	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 13	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK) ..... <i>FFN 305-72; hebt auf FFN 305-63</i>	2
13. 12. 13	Dritte Verordnung zur Änderung der Investitionszuwendungsverordnung ... <i>Ändert FFN 41-34</i>	8
13. 12. 13	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2014 (Zulassungszahlenverordnung 2014) ..... <i>FFN 70-277</i>	10

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 2013** („Zeitliche Übersicht“ und „Sachverzeichnis“) für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht“ am Anfang und das „Sachverzeichnis“ am Schluss des Bandes einzufügen.

**Verwaltungskostenordnung  
für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst  
(VwKostO-MWK)\*)  
Vom 19. Dezember 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für Amtshandlungen (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

sungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 446)<sup>1)</sup>, geändert durch Verordnung vom 9. November 2011 (GVBl. I S. 705), wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Die Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Kühne-Hörmann

Der Minister  
der Finanzen  
Dr. Schäfer

<sup>\*)</sup> FFN 305-72  
<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 305-63

**Anlage**

## Anlage

## Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Amtshandlungen des Ministeriums</b>		
11	Einzelfallprüfung für den Bereich ausländischer Hochschulabschlüsse, akademischer Grade und Titel nach § 22 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG)		60 bis 160
12	Verwaltungsverfahren zur Anerkennung einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 Abs. 2 Satz 4 HHG (Gleichstellungs- oder Anerkennungsbescheid)		110 bis 160
13	Einfache Bescheinigung über das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung (z. B. bei beruflich Qualifizierten nach § 54 Abs. 6 HHG)		60
14	Staatliche Anerkennungen		
141	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge aufgrund ausländischer Abschlüsse (§ 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)		100 bis 600
142	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge und als Sozialarbeiterin oder -arbeiter aufgrund hessischer Abschlüsse (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen i. d. F. vom 6. Juni 1995 – Altfälle)		60
143	Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung nach § 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes		100 bis 600
144	Genehmigung oder Anerkennung der Errichtung oder der Erweiterung einer nichtstaatlichen Hochschule oder Berufsakademie § 3 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG ist nicht anzuwenden.		1 000 bis 5 000
145	Anerkennung einer Ergänzungsschule, die überwiegend oder ausschließlich eine musikalische oder künstlerische Ausbildung vermittelt		600 bis 3 000
15	Ausfuhrgenehmigung eines Kulturgutes nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009		30 bis 600
16	Ausstellung einer Zweitschrift oder Ersatzbescheinigung in den Fällen der Nr. 11 bis 15		40 bis 160
<b>2</b>	<b>Amtshandlungen der Hochschulen</b>		
21	Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte  Die Gebühr ermäßigt sich auf 50 EUR, wenn eine zur Prüfung zugelassene Person an der Prüfung nicht teilnimmt.		200
22	Verwaltungsverfahren zur Anerkennung einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung (Gleichstellungs- oder Anerkennungsbescheid)		110 bis 160

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
23	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge aufgrund deutscher Abschlüsse (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen)		60
24	Durchführung, Begleitung und Organisation einer Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Verfahrens zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge aufgrund ausländischer Abschlüsse (§ 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 11 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)		100 bis 600
25	Ausstellen einer Zweitschrift		
251	des Studenausweises		30
252	des Studenausweises in Form einer Chip-Karte		35
253	des Studienbuches oder Gasthörerscheins		25
254	des Hochschulabschlusszeugnisses oder einer Diplom- oder Graduierungsurkunde		50
255	Übersetzung eines Hochschulabschlusszeugnisses oder einer Diplom- oder Graduierungsurkunde		50
26	Ausstellung einer Leistungsübersicht oder einer detaillierten Studienbescheinigung, die nicht im Zusammenhang mit einer Sozialleistung (z. B. einer Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung) steht		50
27	Bearbeitung aufgrund Säumnis bei		
271	verspätet beantragter Immatrikulation oder bei verspäteter Rückmeldung		30
272	Rücktritt von der Immatrikulation		30
28	Ersatzbeschaffung eines verlorenen Garderobenschlüssels oder Schließfachschlüssels oder Zahlencodes für Schließfach oder Garderobe Bei Ersatz des Schlosses oder des Zylinders sind die entstehenden Kosten zusätzlich als Auslagen zu erstatten.		20
<b>3</b>	<b>Amtshandlungen der wissenschaftlichen Bibliotheken</b>		
31	Bearbeitung bei Verlust oder Beschädigung		
311	Neuausfertigung eines in Verlust geratenen Benutzerausweises oder Abmeldung bei verlorenem Ausweis		15
312	Verfahren bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums	je Medium	11
32	Mahnungen wegen Überschreitung der Leihfrist	je Leihschein, bei maschineller Verbuchung je Band oder Stück	
321	1. oder 2. Mahnung		3
322	3. Mahnung		6

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
33	Bestellung und Bereitstellung von Literatur Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind zusätzlich als Auslagen zu erstatten. Bei Vermittlung im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.		
331	Bestellung von Literatur im deutschen Leihverkehr (Bücher, Zeitschriften, Kopien; auch Sekundärformen und Datenträger)	je Band oder Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	1,50
3311		je weitere Seite	0,15
332	Bereitstellung von Literatur im internationalen Leihverkehr	je Band oder Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	7,50
3321		je weitere Seite	0,15
333	Bereitstellung von Literatur bei Direktbestellung		
3331	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei		
33311	Postzustellung	je Band oder Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	5
333111		je weitere Seite	0,20
33312	Zustellung per Fax	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	6
333121		je weitere Seite	0,25
3332	aus dem europäischen Ausland bei		
33321	Postzustellung	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	10
333211		je weitere Seite	0,20
33322	Zustellung per Fax	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	15
333221		je weitere Seite	0,50
3333	aus dem außereuropäischen Ausland bei		
33331	Postzustellung	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	15
333311		je weitere Seite	0,20
3334	elektronische Zustellung in den Fällen der Nr. 3331 bis 333311	bis zu 20 Seiten	4
33341		je weitere Seite	0,10
334	Literaturzusammenstellung aus Katalogen, Beständen und Bibliografien der Bibliothek	je 20 Titel	10
3341	Durchführung besonders zeitintensiver Recherchen zusätzlich zu Nr. 334	je Auftrag	15
34	Recherchen in Datenbanken		
341	Recherche für Landesbehörden, Hochschulangehörige, Studenten und Schüler Bei Recherchen in nationalen oder internationalen Datenbanken sind die von den Anbietern (Hosts) in Rechnung gestellten Kosten als Auslagen zu ersetzen.		gebührenfrei
342	Recherche für sonstige Zwecke Bei Recherchen in nationalen oder internationalen Datenbanken sind die von den Anbietern (Hosts) in Rechnung gestellten Kosten als Auslagen zu ersetzen.	je Auftrag	30 bis 100

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35	Einsicht (Recherchen) in die Schutzrechtssammlung der Patentschriftenauslegestelle der Technischen Universität Darmstadt		
351	Tageskarte		8
352	Monatskarte		50
353	Jahreskarte		500
354	für Landesbehörden, Hochschulangehörige, Studenten und Schüler		gebührenfrei
36	Ersatzbeschaffung eines verlorenen Garderobenschlüssels  Bei Ersatz des Schlosses oder des Zylinders sind die entstehenden Kosten zusätzlich als Auslagen zu erstatten.		20
<b>4</b>	<b>Amtshandlungen des Hessischen Landesarchivs und der Staatsarchive</b>		
41	Schriftliche und mündliche Auskunftstätigkeiten		
411	Recherchen aus Findbüchern, Datenbanken und Archivgut	nach Zeitaufwand	
412	Ausdrucken von Recherche-Ergebnissen aus Datenbanken	je Seite	0,20
413	Fachliche Beratung oder sonstige Hilfeleistung	nach Zeitaufwand	
414	Schriftliche und mündliche Auskunftstätigkeiten nach Nr. 411 und 413 für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke, auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung		gebührenfrei
42	Erstellen paläografischer und diplomatischer Abschriften aus Archivgut sowie von Übersetzungen und Regesten	nach Zeitaufwand	
43	Anfertigen von Abdrucken von Siegelstempeln und Siegelnachbildungen	nach Zeitaufwand	
44	Anfertigen von Standardkopien		
441	Kopien (digital oder analog) von Arbeitskopien	je Aufnahme	0,50
442	Reader-Printer-Kopien von Microfiches oder Mikrofilmen	je Aufnahme	0,30
443	Kopien von digitalisiertem Archivgut	je Datei	0,50
444	Duplizierung von Mikrofiches	je Fiche	3
445	Übersendung der nach Nr. 441 bis 444 erstellten Kopien	je Auftrag	5
45	Anfertigen von Kopien von digitalem Archivgut und von audiovisuellem Archivgut	nach Zeitaufwand	
46	Fotoarbeiten		
461	Anfertigen von Reproduktionen, die aus konservatorischen Gründen oder aufgrund des Überformates der Vorlage einen erhöhten technischen oder zeitlichen Aufwand erfordern	je Auftrag zzgl. je Reproduktion	5 4
462	Erstellen von Ausdrucken auf Fotopapier bis DIN A 4	je Blatt	16,50
463	Erstellen von Ausdrucken auf Fotopapier DIN A 3	je Blatt	33
464	Übersendung der nach Nr. 461 bis 463 erstellten Reproduktionen und Ausdrücke	je Auftrag	5
465	Zuschlag für besonders aufwendige Aufträge	nach Zeitaufwand	
466	Zuschlag für Eilaufträge	bis 50 % der Gesamtkosten je Auftrag	mindestens 5,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
467	Erteilen eines Reproauftrages an Dritte	nach Zeitaufwand	
47	Genehmigung zur Veröffentlichung von Reproduktionen aus Archivgut		
471	im Druck oder auf elektronischen Speichermedien bei einer Auflage		
4711	bis 1 000 Exemplare	je Reproduktion	17
4712	bis 5 000 Exemplare	je Reproduktion	44
4713	bis 10 000 Exemplare	je Reproduktion	66
4714	bis 100 000 Exemplare	je Reproduktion	88
4715	über 100 000 Exemplare	je Reproduktion	143
472	in Fernsehsendungen, Videoproduktionen und Kinofilmen		
4721	national	je Reproduktion	28
4722	europaweit	je Reproduktion	44
4723	weltweit	je Reproduktion	83
473	im Internet		
4731	bis zu 1 Jahr	je Reproduktion	44
4732	mehr als 1 Jahr	je Reproduktion	110
474	Genehmigung zur Veröffentlichung nach Nr. 471 bis 4732 für Unterrichts- und wissenschaftliche Zwecke, auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung		gebühren frei
475	Begleitende Arbeiten beim Abfilmen von Archivgut durch Dritte	nach Zeitaufwand	
<b>5</b>	<b>Bescheinigungen zur Vorlage bei den Finanzämtern</b>		
51	Bescheinigung (§§ 7i, 10f, 10g oder 11b des Einkommensteuergesetzes) bei einem bescheinigten Betrag		
5101	bis 2 500 EUR		20
5102	bis 5 000 EUR		40
5103	bis 25 000 EUR		50
5104	bis 50 000 EUR		100
5105	bis 250 000 EUR		150
5106	bis 500 000 EUR		250
5107	bis 1 000 000 EUR		500
5108	über 1 000 000 EUR		750
5109	Im Falle besonders aufwändiger Prüfung (z. B. bei Erforderlichkeit von Dienstreisen, bei besonders unübersichtlicher Darstellung, bei schlecht aufbereiteten Belegen, bei besonders zahlreichen Einzelbelegen oder „anonymen“ Baumarktbelegen) ist die jeweils nächsthöhere Gebühr festzusetzen.		
5110	Zuschlag zu Nr. 5101 bis 5109 für Bauträgerprojekte mit einheitlicher Prüfung, ab zwei steuerpflichtigen Erwerbem	100 % der Kosten nach Nr. 5101 bis 5109	

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Investitionszuwendungsverordnung\*)  
Vom 13. Dezember 2013**

Aufgrund

1. des § 32 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 446),

verordnet nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,

2. des § 154 Abs. 3 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218),

verordnet der Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Investitionszuwendungsverordnung vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. I S. 752), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Investitionspauschalen

(1) Nach Maßgabe des § 29 des Finanzausgleichsgesetzes erhalten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

1. die Gemeinden, Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen jeweils eine pauschalierte Zuwendung in Form einer Allgemeinen Investitionspauschale nach den §§ 2, 6 und 7,
2. die kreisangehörigen Gemeinden im ländlichen Raum, sofern sie keine Mindestschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes erhalten, neben der Zuwendung nach Nr. 1 jeweils eine Investitionsstrukturpauschale für den ländlichen Raum nach § 3,
3. die kreisangehörigen Gemeinden im ländlichen Raum, die als Mittelzentren festgestellt sind, sofern sie keine Mindestschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Finanzausgleichsgesetzes erhalten, neben den Zuwendungen nach Nr. 1 und 2 jeweils eine Investitionspauschale für Mittelzentren im ländlichen Raum nach § 4,

4. die Landkreise, der Landeswohlfahrtsverband Hessen und die Gemeinden, die Schulträger sind, neben den Zuwendungen nach Nr. 1 bis 3 für den Schulbau und für die Ausstattung der Schulen jeweils eine Schulbaupauschale nach den §§ 5 und 6.

(2) Die Zugehörigkeit zum ländlichen Raum nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie die Funktion als Mittelzentrum nach Abs. 1 Nr. 3 werden von der obersten Landesplanungsbehörde festgestellt.“

2. In § 2 Abs. 1 wird nach den Wörtern „Allgemeinen Investitionspauschale“ die Angabe „nach § 1 Abs. 1 Nr. 1“ eingefügt, die Wörter „auf vier Stellen nach dem Komma“ werden gestrichen und die Angabe „§ 4“ wird durch „§ 6“ ersetzt.
3. Nach § 2 werden als neue §§ 3 und 4 eingefügt:

„§ 3

Investitionsstrukturpauschale  
für den ländlichen Raum

(1) Die einzelnen Gemeinden werden an den für die Gemeinden im Landeshaushalt bereitgestellten Mitteln der Investitionsstrukturpauschale für den ländlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 mit einem Anteilsatz beteiligt, der jeweils nach dem Anteil der Gemeinde an der Schlüsselmasse aller zuweisungsberechtigten Gemeinden des Ausgleichsjahres zu berechnen ist.

(2) Die jährliche Zuweisung beträgt für die einzelne Gemeinde höchstens 450 000 Euro.

§ 4

Investitionspauschale für  
Mittelzentren im ländlichen Raum

Die einzelnen Gemeinden werden an den für die Gemeinden im Landeshaushalt bereitgestellten Mitteln der Investitionspauschale für Mittelzentren im ländlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Anteilsatz beteiligt, der jeweils nach dem Anteil der Gemeinde an der Schlüsselmasse aller zuweisungsberechtigten Gemeinden des Ausgleichsjahres zu berechnen ist.“

4. Der bisherige § 3 wird § 5 und in Abs. 1 wird nach dem Wort „Schulbaupauschale“ die Angabe „nach § 1 Abs. 1 Nr. 4“ eingefügt.
5. Der bisherige § 4 wird § 6 und in Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 2 und 3“ durch „den §§ 2 und 5“ ersetzt.

\*) Ändert FFN 41-34



6. Der bisherige § 5 wird § 7.  
7. Der bisherige § 6 wird § 8 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Investitionspauschalen nach § 1 Abs. 1 werden mit Ausnahme des Darlehensanteils der Schulbaupauschale mit jeweils einem Viertel des Jahresollbetrages im Februar, April, Juni und Oktober gezahlt.“

8. Der bisherige § 7 wird § 9 und in Satz 2 wird die Angabe „2014“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2013

Der Hessische Minister der Finanzen  
Dr. Schäfer

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Rhein

**Verordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen  
des Landes Hessen im Sommersemester 2014  
(Zulassungszahlenverordnung 2014)\*)**

**Vom 13. Dezember 2013**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Sommersemester 2014 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

**A. Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom oder Staatsexamen  
(ohne Lehrämter)**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Hochschule Darmstadt										
Allgemeiner Maschinenbau	45	90	45							
Architektur	0	100	0	100	0	100				
Betriebswirtschaftslehre	104	104	60	60	60	60				
Biotechnologie	0	50	0	50	0	50				
Chemische Technologie	0	85								
Energiewirtschaft	0	70								
Informationsrecht	0	30	0	30	0	30				
Informationswissenschaft	0									
Innenarchitektur	0	45	0	45	0	45				
Mechatronik	0	60	0	60	0	60				
Online-Journalismus	0	35	0	35	0	35				
Soziale Arbeit	0	135	0	135	0	135				
Soziale Arbeit Plus – Migration und Globalisierung	0	15								
Umweltingenieurwesen – Nachhaltige Siedlungsplanung	0									
Wirtschaftsingenieurwesen	0	60								
Wirtschaftspsychologie	0	60								
Wissenschaftsjournalismus	0	15	0	15	0	15				
2. Fachhochschule Frankfurt am Main										
Allgemeine Pflege	0									
Architektur	81	81	81	81						
Bauingenieurwesen	78	78	78	78						
Betriebswirtschaft	64	64	64	64	64	64	64			

\*) FFN 70-277

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebswirtschaft (deutscher und französischer Abschluss)	0									
Bioverfahrenstechnik	0									
Business Information Systems – Wirtschaftsinformatik (international)	0									
Energieeffizienz und erneuerbare Energien	0									
International Business Administration	39									
International Finance	38									
Maschinenbau	0									
Material und Produktentwicklung	0									
Public Management	0									
Soziale Arbeit	285									
Soziale Arbeit: transnational	17									
Wirtschaftsingenieurwesen (Onlinestudiengang)	0									
Wirtschaftsrecht	35	35	35	35	35	35	35			
3. Hochschule Fulda										
Angewandte Informatik	0									
Digitale Medien	0	41	0							
Frühkindliche inklusive Bildung (Onlinestudiengang)	0									
Gesundheitsförderung	0									
Gesundheitsmanagement	0									
Hebammenkunde	0									
Internationale Betriebswirtschaftslehre	100	115								
Lebensmitteltechnologie	0									
Logistikmanagement	0									
Oecotrophologie: Ernährung, Gesundheit, Lebensmittelwirtschaft	0	80	0							
Oecotrophologie: Verpflegungs- und Versorgungsmanagement	0									
Pflege	0									
Pflegemanagement	0									
Physiotherapie	0	34								
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)	60									
Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)	0									
Soziale Sicherung, Inclusion, Verwaltung (berufsbegleitend)	0									
Soziale Sicherung, Inclusion, Verwaltung (duales Studium)	0									
Sozialinformatik	0									
Sozialrecht	0	45	0	45	0	45	0			
Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Beziehungen	0	90	0	90	0	90				
Wirtschaftsinformatik	0									
4. Hochschule Geisenheim										
Landschaftsarchitektur	0	50	0	50	0	50				
5. Justus-Liebig-Universität Gießen										
Agrarwissenschaften	0	150	0	150						
Außerschulische Bildung	0	180	0	180						

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Berufliche und Betriebliche Bildung (Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik)	0	30								
Berufliche und Betriebliche Bildung (landwirtschaftliche, hauswirtschaft- liche und nahrungsgewerbliche Fachrichtungen)	0	30								
Bewegung und Gesundheit	0	100	0	115						
Bildung und Förderung in der Kindheit	0	120	0	90						
Biologie	0	150	0	145						
Chemie	0	105	0	90						
Ernährungswissenschaften	0	115	0	115						
Lebensmittelchemie	0	34	0	32						
Materialwissenschaft	0	40	0	40						
Medizin	173	167	167	167	148	144	144	144	144	144
Ökotrophologie	0	180	0	150						
Psychologie	0	150	0	130						
Rechtswissenschaft	150	350								
Social Sciences	0	145	0	130						
Tiermedizin	0	200	0	200	0	180	0	180	0	180
Umweltmanagement	0	120	0	120						
Wirtschaftswissenschaften	0	500	0	500						
Zahnmedizin	34	29	29	29	29	29	29	29	29	29
6. Technische Hochschule Mittelhessen										
Architektur	40	70	40	50	40	40				
Bauingenieurwesen	100	180	100	130	100	120				
Betriebswirtschaft	85	180	85	180	185	160				
Biotechnologie/Biopharmazeutische Technologie	0	80	0	70	0	80				
Facility Management	0	65	0	65	0	65				
Krankenhaushygiene	0	90								
Logistikmanagement	0	80	0	85	0	85				
Medieninformatik	0	70	0	70	0	70				
Wirtschaftsinformatik	0	110	0	80	0	80				
Wirtschaftsingenieurwesen	95	130	65	130	65	130				
Wirtschaftsmathematik	0	110	0	80	0	90				
7. Universität Kassel										
Architektur	0	122	0	115	0	120				
Biologie	0	70	0	70	0	70				
Germanistik (Hauptfach)	0	132	0	120	0	120				
Geschichte (Hauptfach)	0	93	0	75	0	75				
Kunstwissenschaft (Hauptfach)	0	90	0	75	0	75				
Landschaftsplanung/Landschafts- architektur	0	73	0	70	0	75				
Nanostrukturwissenschaft	0	45	0	40	0	40				
Philosophie (Hauptfach)	0	75	0	75	0	60				
Politikwissenschaft (Hauptfach)	0	102	0	90	0	105				
Psychologie	0	80	0	80	0	60				
Soziale Arbeit	0	340	0	320	0	270				

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Soziologie	0	120	0	115	0	125				
Stadtplanung/Regionalplanung	0	50	0	60	0	78				
Umweltingenieurwesen	0	100	0	80	0	80				
Wirtschaftsingenieurwesen	0	135	0	130	0	130				
Wirtschaftspädagogik	0	125	0	130	0	130				
Wirtschaftsrecht	0	110	0	100	0	95				
Wirtschaftswissenschaften	0	330	0	300	0	285				
8. Philipps-Universität Marburg										
Betriebswirtschaftslehre	65	130	50	105	45	90				
Biologie	0	155	0	125						
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	0	120								
Humanbiologie (Biomedical Science)	0	70	0							
Kunst, Musik, Medien: Organisation und Vermittlung	0									
Medienwissenschaft	0									
Medizin	0	259	0	255	0	227	0	224	0	224
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	0	152	0	125						
Pharmazie	100	120	80	120	80	120	80	80		
Politikwissenschaft	0									
Psychologie	0	155	0	155	0	155				
Sozialwissenschaften	0									
Sprache und Kommunikation	0									
Volkswirtschaftslehre	30	60	20	30	10	25				
Zahnmedizin	32	29	29	29	29	29	29	29	29	29
9. Hochschule RheinMain										
Architektur	35	55	35	55	35	55				
Ausbildungsintegrierter Studiengang Insurance and Finance	0	25	0							
Berufsintegrierter Studiengang Elektrotechnik	0	30								
Berufsintegrierter Studiengang Maschinenbau	0	30								
Bildung in Kindheit und Jugend	0	45	0							
Business Administration	80	80	80	80	80	80				
Business Law	80	80	80	80	80	80	80	80		
Gesundheitsökonomie (Health Economics)	60	60								
Immobilienmanagement	0	100	0	0	0	0				
Insurance and Finance	80	55	80	80	80	80	80	80		
International Business Administration	50	50	50	50	50	50	50	50		
Internationales Wirtschafts- ingenieurwesen	0	60	0	60	0	60	0			
Maschinenbau	60	105	45	90	45	90	45			
Media: Conception & Production	30	40	40	50	0	0				
Media Management	85	85	50	50	50	50				
Medieninformatik	0	50	0	50	0	50				
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)	35	35	35							

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)	75	75	75							
Umwelttechnik	75	75	50	50						
Wirtschaftsinformatik	0	60	0	0	0	0				

### B. Studiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Justus-Liebig-Universität Gießen								
Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen		0	35	0	35			
Biologie für das Lehramt an Gymnasien		0	70					
Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen		0	145					
Chemie für das Lehramt an Gymnasien		0	45					
Chemie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen		0	30					
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien		0	190	0	165			
Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen		0	150	0	125			
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien		0	190	0	120			
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen		0	30	0	30			
Studiengang für das Lehramt an Förderschulen		0	130	0	140			
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen		0	120	0	115			
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach „Islamische Religion/Ethik mit dem Schwerpunkt Islam“		0	30	0	30			
2. Universität Kassel								
Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen		0	85	0	60	0	60	0
Biologie für das Lehramt an Gymnasien		0	45	0	45	0	45	0
Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen		0	48	0	45	0	45	0
Chemie für das Lehramt an Gymnasien		0	58	0	50	0	50	0
Chemie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen		0	25	0	50	0	50	0
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien		0	80	0	80	0	80	0
Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen		0	80	0	80	0	80	0
Geschichte für das Lehramt an Gymnasien		0	55	0	45	0	45	0
Geschichte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen		0	20	0	20	0	20	0
Mathematik für das Lehramt an Gymnasien		0	90	0	75	0	75	0
Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen		0	60	0	75	0	75	0
Philosophie für das Lehramt an Gymnasien		0	60	0	60	0	60	

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	0	65	0	65	0	65	0	
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	0	45	0	45	0	45	0	
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen	0	150	0	140	0	140	0	
3. Philipps-Universität Marburg								
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0							

### C. Studiengänge mit Abschluss Master

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
1. Fachhochschule Frankfurt am Main				
Forschung in der sozialen Arbeit				0
Leadership				0
Strategisches Informationsmanagement				0
Wirtschaftsingenieurwesen				0
2. Hochschule Fulda				
Food Processing				25
Food Processing (berufsbegleitend)				0
Intercultural Communication and European Studies				0
Internationales Management				35
Psychosoziale Beratung und Therapie				0
Public Health				0
Public Health Nutrition				0
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)				30
Supply Chain Management				0
3. Justus-Liebig-Universität Gießen				
Bioinformatik und Systembiologie			0	30
Biologie			0	90
Biomechanik – Motorik – Bewegungsanalyse			10	20
Ernährungswissenschaften			10	50
Klinische Sportphysiologie und Sporttherapie			0	30
Ökotrophologie			25	5
Psychologie			0	80
4. Universität Kassel				
Klinische Psychologie			0	30
Psychologie			0	60
5. Philipps-Universität Marburg				
Biodiversität und Naturschutz			0	
Erziehungs- und Bildungswissenschaft			0	
Klinische Linguistik			0	

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie	0			
Molecular and Cellular Biology	25			
6. Hochschule RheinMain				
Media and Design Management	0	30		30

## § 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 172) oder der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung vom 20. Mai 2008 (GVBl. I S. 706), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2013 (GVBl. S. 191),
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Studienplatzvergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) Für die weiteren Studiengänge an den jeweiligen Hochschulen des Landes Hessen, die in § 1 nicht genannt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2013

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst

Kühne-Hörmann

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (056 61) 731-0, Fax (056 61) 73 14 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (056 61) 731-0, Fax (056 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (056 61) 731-4 65, Fax: (056 61) 731-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.